

21.07.2003

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1308
des Abgeordneten Clemens Pick CDU
Drucksache 13/3989

Landeshundegesetz NRW - die Zweite

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1308 vom 27. Mai 2003:

Mit der Drucksache 13/3850 vom 30. April 2003 hat die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zum Landeshundegesetz NRW (LHundG, Drs. 13/3569) geantwortet.

Bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit des LHundG erwähnt die Landesregierung nicht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2002, dem Tag, an dem das Landeshundegesetz NRW gegen die Stimmen von CDU und FDP verabschiedet wurde. Dort heißt es, dass es

"Schadensmöglichkeiten gibt, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, diese begründen jedoch keine Gefahr, sondern lediglich ein Besorgnispotenzial. Aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer Gruppe oder einer entsprechenden Kreuzung allein lässt sich aber nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten, dass von den Hundeindividuen Gefahren ausgehen."

Auch im LHundG NRW ist in Bezug auf die pauschale Gefährlichkeit der Hunde (vergl. dazu § 3 Abs. 1 und 2 LHundG NRW) nur von einer Vermutung die Rede. Eine solche Vermutung – oder besser ein solches Besorgnispotential – rechtfertigt jedoch keine Rassenauflistung in der jetzigen Form.

Das Bundesverwaltungsgericht äußert sich dazu in seiner Urteilsbegründung "Welche einzelnen Hunderassen der Verordnungsgeber ohne Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in eine der Gefahrerforschung dienende Liste aufnehmen und welche er unberücksichtigt lassen darf, hängt demnach vom Bestehen eines begründeten Gefahrenverdachts ab. Die Feststel-

Datum des Originals: 18.07.2003/Ausgegeben: 24.07.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

lung eines solchen Verdachts setzt für jede in Betracht kommende Rasse die Feststellung objektiver Anhaltspunkte voraus, die auf ein rassespezifisches übersteigertes Aggressionsverhalten hindeuten können. Derartige Feststellungen können nicht durch allgemeine Erwägungen zur Nichtakzeptanz oder Akzeptanz der jeweiligen Rasse in der Bevölkerung ersetzt werden."

Die Landesregierung ist bis heute die Antwort schuldig geblieben, welche nachvollziehbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse die Landesregierung dem Landeshundegesetz – insbesondere der namentlichen Nennung der Hunderassen im § 3 Abs. 2 Satz 1 und im § 10 Satz 1 LHundG, sowie bei den Kreuzungen aus Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LHundG und § 10 Satz 1 LHundG - zugrunde gelegt hat.

Das Heranziehen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, des Hundeeinfuhr- und Verbringungsgesetzes der Bundesregierung oder die Empfehlungen der Innenministerkonferenzen durch die Landesregierung helfen nicht weiter. Die Landesregierung beruft sich auf die im Qualzuchtgutachten zum § 11b des Tierschutzgesetzes genannte Verhaltensstörung „Hypertrophie des Aggressionsverhaltens“. Im Qualzuchtgutachten selbst heißt es allerdings nur: "Kann grundsätzlich in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten, zeigt sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffords-hire Terrier und Pit Bull Terrier". Weder das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft noch die Verfasser des Qualzuchtgutachtens selbst sind in der Lage, diese Zuchtlinien zu benennen. Die Landesregierung hat bislang also keine wissenschaftlichen Belege für die von ihr angenommene pauschale Gefährlichkeit von bestimmten Hunderassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen begründeten Gefahrenverdacht – nicht Besorgnispotential – hat die Landesregierung in Bezug auf die namentlich genannten Hunderassen in den Rassenaufstellungen der § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1?
2. Welche objektiven Anhaltspunkte für den obigen Gefahrenverdacht hat die Landesregierung festgestellt, die auf ein rassespezifisches, übersteigertes Aggressionsverhalten hindeuten können?
3. Welche nachvollziehbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Landesregierung dem Landeshundegesetz – insbesondere der namentlichen Nennung der Hunderassen im § 3 Abs. 2 Satz 1 und im § 10 Satz 1 LHundG, sowie bei den Kreuzungen aus Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LHundG und § 10 Satz 1 LHundG - zugrunde gelegt?
4. Was gedenkt die Landesregierung angesichts leerer Kassen zu tun, da nach wie vor kein geeignetes und vor allem sachkundiges Personal in den mit dem Vollzug beauftragten Ordnungsbehörden zur Verfügung steht, für deren Einstellung aber auch keine Mittel zur Verfügung stehen, um das LHundG NRW umzusetzen?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zur Frage 1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG – Urt. vom 18.12.2002, Az. 6 CN 1.02) die Begriffe des Gefahrenverdachts und des Besorgnispotenzials als gleichbedeutend anzusehen sind. So führt das BVerwG aus, dass Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, zwar keine Gefahr begründen, aber sehr wohl einen Gefahrenverdacht oder ein "Besorgnispotenzial". Das Gericht erkennt auch für derartige Situationen ein Bedürfnis an, zum Schutz der etwa gefährdeten Rechtsgüter, namentlich höchstrangiger Rechtsgüter wie Leben und körperlicher Unversehrtheit von Menschen, Freiheitseinschränkungen anzuordnen.

Doch beruhe ein solches Einschreiten eben nicht auf der Feststellung einer Gefahr; vielmehr würden dann Risiken bekämpft, die jenseits des Bereichs feststellbarer Gefahren verblieben. Dies setze eine Risikobewertung voraus, die im Gegensatz zur Feststellung einer Gefahr über einen Rechtsanwendungsvorgang hinausgehe und mehr oder weniger zwangsläufig neben der Beurteilung der Intensität der bestehenden Verdachtsmomente eine Abschätzung der Hinnehmbarkeit der Risiken sowie der Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der in Betracht kommenden Freiheitseinschränkungen in der Öffentlichkeit einschließt, mithin in diesem Sinne "politisch" geprägt oder mitgeprägt sei. Eine derartige Bewertungs- und Entscheidungskompetenz gesteht das BVerwG allein dem zuständigen Gesetzgeber zu, der sachgebietsbezogen darüber zu entscheiden habe, ob, mit welchem Schutzniveau und auf welche Weise Schadensmöglichkeiten vorsorgend entgegengewirkt werden soll, die jedenfalls nicht auszuschließen sind. Unter diese Befugnis fällt nach Auffassung des Gerichts auch, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen die Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen Risiken vermindert werden sollen, für die, sei es aufgrund neuer Verdachtsmomente, sei es aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels oder einer veränderten Wahrnehmung in der Bevölkerung Regelungen gefordert werden.

Durch die Aufnahme des Gesetzeszweckes der Gefahrenvorsorge in das LHundG NRW hat der Gesetzgeber auf die vom BVerwG aufgestellten Anforderungen reagiert.

Hierbei ergibt sich in Bezug auf die in den §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW namentlich genannten Hunderassen insofern ein begründeter Gefahrenverdacht, als diese Tiere – ohne Zurechnung einer individuellen Gefährlichkeit – zumindest durch unsachgemäße Haltung und Ausbildung durch den Menschen zu einer Gefahr für andere Menschen und Tiere werden können. Um derartigen möglichen Gefahren vorsorgend begegnen zu können, wird durch die im LHundG NRW geregelten Maßnahmen ein hohes Schutzniveau erreicht.

Zur Frage 2

Objektive Anhaltspunkte für einen oben ausgeführten begründeten Gefahrenverdacht sind beispielsweise körperliche Konstitution und Wesensmerkmale eines Hundes.

Es ist unstrittig, dass vor allem größere und kräftigere Hunde ein größeres Gefahrenpotenzial besitzen als verhältnismäßig kleinere, was die Art der möglichen Verletzungen durch Bisse

betrifft. Hinzu kommen Eigenschaften und Verhaltensweisen, die sich besonders im Angriffsverhalten von Hunden äußern können. Dies sind z. B. eine niedrige Reizschwelle, reißendes Beißverhalten, Nicht-mehr-loslassen.

Insbesondere durch unsachgemäßen Umgang seitens des Halters oder von Führungspersonen können sich diese Eigenschaften zu einer konkreten Gefahr für andere auswirken. Hinzu kommen Erkenntnisse, die sich aus registrierten Beißvorfällen ergeben.

Zur Frage 3

Zur Beantwortung der Frage 3 verweise ich auf die Antwort zu Frage 5 Ihrer Kleinen Anfrage 1156 vom 18. Februar 2003 (Drs. 13/3569). Diese Frage unterscheidet sich lediglich durch eine unzutreffende Bezeichnung in der jetzigen Anfrage: statt richtig § 10 Abs. 1 LHundG NRW zu benennen, wird fälschlicherweise von § 10 Satz 1 LHundG NRW gesprochen.

Zur Frage 4

Die Fragestellung enthält eine unangemessene und unzutreffende Herabwürdigung der mit dem Gesetzesvollzug betrauten Bediensteten der Kommunen. Bereits der Vollzug der Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) erfolgte trotz schwieriger Begleitumstände weitgehend unproblematisch. Auch beim Vollzug des neuen Landeshundegesetzes wurde bisher nicht über Schwierigkeiten berichtet. Im Übrigen hat sich der Verwaltungsaufwand durch die Reduzierung der geregelten Hunderassen verringert.

Zudem stehen den Vollzugsbehörden für die Umsetzung des Landeshundegesetzes umfangreiche Hilfsmittel zur Verfügung: die Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (VV LHundG NRW) vom 2. Mai 2003 sowie die in Kürze in Kraft tretende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes (Durchführungsverordnung DVO LHundG NRW). Mit diesen Regelwerken werden den zuständigen Behörden umfangreiche und detaillierte Erläuterungen für die praktische Ausführung des Gesetzes gegeben.